

Sportverein Rot-Weiß

Bentfeld

Vereinssatzung

Satzung des Sportvereins Rot - Weiß Bentfeld e.V.

Verabschiedete Fassung vom 16.1.1998

Veränderte Fassung vom 23.1.2004

Veränderte Fassung vom 28.1.2005

Veränderte Fassung vom 07.9.2009

Veränderte Fassung vom 02.2.2018

Veränderte Fassung vom 28.1.2022

Änderungsverfolgung			
Geändert durch:	Änderung:	Beschluss durch:	Datum:
Jürgen Koralewicz	- Neufassung	Jahreshauptversammlung	16.01.1998
Dieter Fürstenberg	- Streichen § 5.1. letzter Satz Amtszeiten der Abteilungsvorstände	Jahreshauptversammlung	23.01.2004
Dieter Fürstenberg	- Ersetzen § 5.1.2. letzter Satz Amtszeiten der Abteilungsvorstände	Jahreshauptversammlung	23.01.2004
Dieter Fürstenberg	- Einfügen § 5.3. Gründung Jugendabteilung	Jahreshauptversammlung	23.01.2004
Jürgen Koralewicz	- Streichen § 2 Satz 2, Vereinszweck Hallenbau - Ersetzen: § 5.2 Arbeitskreis Hallenbau durch Nachfolgeregelung aufgrund Auflösung des Arbeitskreises - Änderung: § 5.2.3 wird § 5.2.1 Verwendung von Geldmitteln des Arbeitskreises Hallenbau	Jahreshauptversammlung	28.01.2005
Jürgen Koralewicz	- Änderung: § 9.2 und § 10.1: Streichung Stellvertretungen für Hauptgeschäftsführer und Hauptkasse	Jahreshauptversammlung	28.01.2005
Dieter Fürstenberg	- Änderung: § 2: Ehrenamtsfreibetrag	Jahreshauptversammlung	07.09.2009
Elke Pralat-Bluhm	- § 5.2.1 Verwendung Geldmittel aus Hallenbau entfällt - Änderung: § 9.3 Einberufung, Beschlussfähigkeit, Verhandlung, Aushangort geändert	Jahreshauptversammlung	02.02.2018
Elke Pralat-Bluhm	- § 9.3 Ergänzung Absatz 2, Regel für Online Mitgliederversammlungen Allgemein: gendergerechte Anpassung	Jahreshauptversammlung	28.01.2022

Satzung des Sportvereins Rot - Weiß Bentfeld e.V.

§ 1 Name und Sitz

Der Verein führt den Namen "Sportverein Rot - Weiß Bentfeld". Die Vereinsfarben sind rot - weiß. Der Sitz ist Delbrück - Bentfeld. Der Verein ist in das Vereinsregister des Registergerichts Paderborn eingetragen.

Er strebt die Mitgliedschaft in den Fachverbänden des Landessportbundes an, deren Sportarten im Verein angeboten werden und erkennt deren Satzungen, Ordnungen und ergänzende Bestimmungen an.

Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 Zweck, Aufgaben und Grundsätze

Der Verein sieht seine Aufgaben darin, seinen Mitgliedern Gelegenheit zu geben, sich in verschiedenen Sportarten körperlich und geistig zu betätigen. Ziel ist dabei, zur allgemeinen körperlichen Fitness beizutragen sowie soziale Kontakte zu knüpfen und zu fördern.

Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnittes "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung und zwar insbesondere durch Förderung des Volks- und des Jugendsports und der Kulturpflege.

Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

Mittel, die dem Verein zufließen, dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder/Vorstandsmitglieder dürfen keine Zuwendungen oder Gewinnanteile aus den Mitteln des Vereins erhalten, mit Ausnahme der in § 3 Nr. 26 und § 3 Nr. 26 a Einkommensteuergesetz bezeichneten Übungsleiter- bzw. Ehrenamtspauschale. Die Auszahlung der vg. Zuwendungen setzt einen Vorstandsbeschluss und das Vorhandensein entsprechender Mittel voraus. Niemand darf durch satzungsfremde oder unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

Der Verein steht auf demokratischer Grundlage. Er ist politisch und konfessionell neutral.

§ 3 Mitgliedschaft

3.1 Erwerb der Mitgliedschaft

Mitglied des Sportvereins kann jede natürliche Person werden, die sich aktiv oder passiv für den Sport und die Ziele des Sportvereins einzusetzen bereit ist. Der Antrag ist schriftlich an den Vorstand zu stellen. Der Beitritt Minderjähriger erfordert die Zustimmung der Erziehungsberechtigten. Über die Aufnahme eines neuen Mitgliedes entscheidet der Vorstand. Eine Ablehnung erfordert keine Begründung.

Durch die Mitgliedschaft im Verein unterwerfen sich die Mitglieder neben der Satzung des Vereins auch den Satzungen der Dachverbände, denen der Verein angehört. Die Ziele des Vereins sind nach besten Kräften zu unterstützen.

Satzung des Sportvereins Rot - Weiß Bentfeld e.V.

3.2 Mitglieder

Der Verein führt aktive, passive und Ehrenmitglieder.

Aktive Mitglieder sind alle, die sich in den Übungsgruppen sportlich betätigen und alle, die im Verein ein Amt bekleiden.

Passive (fördernde) Mitglieder betreiben keine Sportart und üben im Verein kein Amt aus.

Zu Ehrenmitgliedern werden Personen ernannt, die sich außergewöhnliche Verdienste um den Verein erworben haben. Sie werden dem Vorstand vorgeschlagen und bedürfen der einstimmigen Genehmigung der bei der Sitzung anwesenden Vorstandsmitglieder. Die Ernennung ist unter Würdigung der bisherigen Verdienste auf der nächsten Mitgliederversammlung bekanntzugeben. Ehrenmitglieder zahlen keine Beiträge und haben zu allen Veranstaltungen freien Zutritt. Sie nehmen an Vorstands- und Ausschusssitzungen auf besondere Einladung teil.

3.3 Ende der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft endet durch Austritt, Ausschluß oder Tod.

Der Austritt aus dem Verein hat schriftlich zu erfolgen. Er kann nur zum Ende des Geschäftsjahres mit 3 monatiger Kündigungsfrist erfolgen.

Ein Ausschluß eines Mitgliedes kann nur durch den Vorstand mit 2/3 Mehrheit erfolgen. Ein Einspruchsrecht von 4 Wochen nach Zustellung der Entscheidung wird dem auszuschließendem Mitglied eingeräumt.

Ausschlußgründe können sein:

- a) Grobe oder wiederholte leichte Verstöße gegen die Satzung des Vereins und der Anordnungen seiner Organe.
- b) Begehen unehrenhafter Handlungen gegen den Verein oder seine Mitglieder, besonders bei Schädigung des Ansehens des Vereins in der Öffentlichkeit.
- c) Beitragsrückstand von mehr als 12 Monaten trotz vorheriger Mahnung.

Ausscheidende Mitglieder haben keinen Anspruch auf Anteile aus dem Vereinsvermögen. Sie erhalten bei ihrem Ausscheiden nicht mehr als den gemeinen Wert ihrer geleisteten Sacheinlagen zurück.

§ 4 Mitgliedsbeiträge

Alle Mitglieder des Sportvereins sind zur Zahlung von Beiträgen verpflichtet. Die Beiträge werden durch die Hauptkasse mit der erforderlichen Einzugsermächtigung eingezogen.

Der jährliche Beitrag wird durch die Mitgliederversammlung festgelegt.

Über Stundung, Ermäßigung oder Erlaß von Beiträgen entscheidet der Vorstand auf Antrag (2/3 Mehrheit).

Satzung des Sportvereins Rot - Weiß Bentfeld e.V.

§ 5 Abteilungen des Sportvereins

5.1 Abteilungen mit sportlichen Zielen

5.1.1 Grundsätze

Für die im Verein betriebenen Sportarten können durch Mehrheitsbeschluß der Mitgliederversammlung Abteilungen gegründet werden. Die Abteilungen können in der Haushaltsführung selbständig oder unselbständig sein. Ein Kriterium für die Selbständigkeit kann die aktive Teilnahme an Meisterschaftsspielen sein.

Die in der Haushaltsführung selbständigen Abteilungen regeln ihre sportlichen und finanziellen Angelegenheiten selbst, soweit diese Satzung nichts anderes bestimmt oder das Gesamtinteresse des Vereins nicht betroffen wird. Bei Auflösung von Abteilungen fließt das Abteilungsvermögen dem Gesamtverein zu.

Neugründungen werden zum Beginn eines Geschäftsjahres wirksam. Der Vorsitzende vertritt die Abteilung im Vorstand. Er oder sein Stellvertreter berichtet auf der Mitgliederversammlung des Gesamtvereins.

5.1.2 Abteilungsversammlung

Zusammentreten

Die Abteilungsversammlung tritt nach Einladung durch den Abteilungsvorstand zusammen. Ebenso tritt sie zusammen, wenn mindestens 25% der Abteilungsmitglieder dieses unter Angabe von Gründen verlangen. Einer förmliche Einladung bedarf es nicht, es genügt die öffentliche Bekanntgabe im Vereinsaushangkasten mit einem Vorlauf von einer Woche (siehe § 9.3). Für die Abteilungsversammlung, die Wahlen und die Zusammensetzung der Vorstände gelten die Bestimmungen dieser Satzung entsprechend.

Aufgaben und Amtszeit

Die Aufgaben der Abteilungsversammlung sind:

- Wahl des / der 1. und 2. Vorsitzenden
- Wahl des Schriftführers / der Schriftführerin
- Wahl des Kassierer / der Kassiererin

Die Abteilungen geben sich bei Bedarf von der des Hauptvorstandes abweichende Amtszeiten. Darüber ist in der Abteilungsversammlung abzustimmen (2/3 Mehrheit).

5.2 Abteilung Sporthalle

Der Sportverein führt eine Abteilung zur Pflege und Instandhaltung der Sporthalle. Die Abteilung ist nicht eigenständig. Sie erstellt sich eine Aufgabenbeschreibung.

5.3 Jugendabteilung

Die Jugend des Sportvereins führt und verwaltet sich selbständig und entscheidet über die Verwendung der ihr zufließenden Mittel. Das Nähere regelt die Jugendordnung. Die Vorsitzenden und ihre Stellvertreter / Stellvertreterinnen sind Mitglieder des Vorstandes.

Satzung des Sportvereins Rot - Weiß Bentfeld e.V.

§ 6 Kassenführung, -ordnung

Die Vereinshauptkasse wird vom Hauptkassierer / von der Hauptkassiererin geführt. Werden Abteilungen (außer der Hallenbauabteilung) gegründet, die in der Haushaltsführung selbständig sind, entscheidet der Vorstand jährlich über den Verteilungsschlüssel der Mittel (in der Regel Zahl der aktiven Mitglieder; Mehrfachmitgliedschaften wirken sich hier aus) und über Grundbestände der Hauptkasse. Der Schlüssel wird zum Geschäftsjahresende für das nächste Jahr ermittelt. Minusbeträge sind von den Abteilungen sofort auszugleichen (gleicher Schlüssel wie Guthaben). Bei höherem Finanzbedarf einzelner selbständiger Abteilungen können diese zusätzliche Beiträge erheben. Ausgaben sind ordnungsgemäß zu verbuchen und durch Belege nachzuweisen. Alle Ausgaben dürfen nur aus laufenden Einnahmen und vorhandenen Guthaben getätigt werden.

Der Hauptkassierer / die Hauptkassiererin stellt zur Mitgliederversammlung (Ende des Geschäftsjahres) die Kassenberichte aller selbständigen Abteilungen mit der Hauptkasse zu einer Gesamtbilanz des Sportvereins zusammen.

Spenden, Zuschüsse, weitere allgemeine Einnahmen, Einnahmen aus Festen des Gesamtvereins sind in der Hauptkasse zu verbuchen. Zweckgebundene Zuwendungen werden der entsprechenden Abteilung gutgeschrieben.

§ 7 Kassenprüfung

Die Kasse des Sportvereins sowie die Kassen der selbständigen Abteilungen mit sportlichen Zielen werden durch die Kassenprüfer / innen jährlich geprüft. Die Kasse des Arbeitskreises Hallenbau ist selbständig und wird durch die Kassenprüfer des Arbeitskreises geprüft. Die Kassenprüfungen finden vor der Hauptversammlung nach Schluss des Geschäftsjahres statt.

Die Kassenprüfer / innen erstatten der Hauptversammlung des Sportvereins und gegebenenfalls den Mitgliederversammlungen der Abteilungen Bericht. Sie beantragen bei ordnungsgemäßer Führung der Kassengeschäfte die Entlastung der Kassierer / innen sowie des Vorstandes.

Nach erfolgter Prüfung werden die Kassenbelege und Vermögenszusammenstellungen der Abteilungen dem Hauptkassierer / der Hauptkassiererin ausgehändigt.

§ 8 Organe

Organe des Sportvereins sind

- die Mitgliederversammlung
- der geschäftsführende Vorstand
- der Vorstand

§ 9 Mitgliederversammlung

9.1 Zusammentreten

Die 1. ordentliche Mitgliederversammlung, die Jahreshauptversammlung, findet zu Beginn des Geschäftsjahres statt. Außerordentliche Mitgliederversammlungen finden statt, wenn es das Interesse des Vereins erfordert oder wenn ein Viertel der Mitglieder es schriftlich unter Angabe von Gründen beim Vorstand beantragt.

Satzung des Sportvereins Rot - Weiß Bentfeld e.V.

9.2 Aufgaben der Mitgliederversammlung

Der ordentlichen Mitgliederversammlung obliegen:

- 1.1 Wahl und Abwahl des / der 1. und 2. Vorsitzenden, des Hauptgeschäftsführers / der Hauptgeschäftsführerin, des Hauptkassierers / der Hauptkassiererin.
- 1.2 Wahl des Sozialwarts / der Sozialwartin
- 1.3 Wahl der Kassenprüfer / der Kassenprüferinnen
- 1.4 Wahl weiterer Funktionen auf Vorschlag des Vorstandes oder der Versammlung.
2. Entgegennahme der Berichte des Vorstandes und der Abteilungsvorsitzenden.
3. Kenntnisnahme der Jahresrechnung
4. Entgegennahme der Prüfberichte der Kassenprüfer / innen.
5. Beschlussfassung über die Entlastung des Vorstandes nach Berichtslegung
6. Beschlussfassung über die Höhe der Mitgliedsbeiträge
7. Beschlussfassung über Mitgliedschaften in weiteren Verbänden
8. Beschlussfassung über die Verwendung vereinseigener Mittel und Sachwerte
9. Beschlussfassung zur Neufassung und/oder Änderung von Satzungen und Geschäftsordnungen.

9.3 Einberufung, Beschlussfähigkeit, Verhandlung

Mitgliederversammlungen werden vom geschäftsführenden Vorstand einberufen. Die Einladung zur Mitgliederversammlung erfolgt mindestens eine Woche vorher durch Aushang im Aushangkasten des Sportvereins an der Sporthalle, Mühlenweg 5 und im Aushangkasten der Vereine vor der Kirche, Bentfelder Straße 73a in 33129 Delbrück-Bentfeld. Die Bekanntgabe in der Lokalpresse ist möglich. Mit der Einladung ist die Tagesordnung bekanntzugeben. Der / die 1. Vorsitzende oder die Stellvertretung leitet die Versammlung.

Mitgliederversammlungen finden grundsätzlich als Präsenzversammlungen statt. Der geschäftsführende Vorstand kann beschließen, dass die Mitgliederversammlung ausschließlich als virtuelle Mitgliederversammlung in Form einer onlinebasierten Videoversammlung oder als Kombination von Präsenzversammlung und virtueller Versammlung (hybride Mitgliederversammlung) stattfindet. Ohne einen entsprechenden Beschluss des geschäftsführenden Vorstandes haben die Mitglieder keinen Anspruch darauf, virtuell an einer Präsenzversammlung teilzunehmen.

Anträge von Mitgliedern, die in der Mitgliederversammlung behandelt und entschieden werden sollen, sind dem Vorstand rechtzeitig zuzuleiten, damit sie noch in der Tagesordnung berücksichtigt werden können.

Durch Mehrheitsbeschluss der Versammlung können Anträge auch auf der Mitgliederversammlung zugelassen und in die Tagesordnung aufgenommen werden.

Zur Beschlussfassung ist (soweit durch die Satzung nicht anders bestimmt) die einfache Mehrheit der erschienenen stimmberechtigten Mitglieder ausreichend. Alle Abstimmungen und Wahlen erfolgen grundsätzlich offen per Handzeichen oder bei Teilnahme an einer virtuellen oder hybriden Mitgliederversammlung auch durch elektronische Stimmabgabe.

Satzung des Sportvereins Rot - Weiß Bentfeld e.V.

Bei Vorstandswahlen erfolgen geheime Abstimmungen nur, wenn mehrere Mitglieder für ein Vorstandsamt vorgeschlagen werden und bereit sind zu kandidieren. Für sonstige Beschlüsse erfolgen geheime Abstimmungen nur, wenn die Mehrheit der erschienenen stimmberechtigten Mitglieder diese beantragt.

Für außerordentliche Mitgliederversammlungen gelten die Bestimmungen der ordentlichen.

9.4 Protokollierung

Über den Ablauf der Versammlung ist ein Protokoll zu führen. Das Protokoll ist vom / von der 1. Vorsitzenden und vom Hauptgeschäftsführer / von der Hauptgeschäftsführerin zu unterzeichnen. Die gefassten Beschlüsse sind wörtlich festzuhalten.

§ 10 Vorstand

10.1 Zusammensetzung

Der Vorstand des Sportvereins setzt sich zusammen aus:

Geschäftsführender Vorstand im Sinne des § 26 BGB ist:

- 1. und 2. Vorsitzende/r
- Hauptgeschäftsführer/in
- Hauptkassierer/in.

Der Gesamtvorstand besteht aus:

- 1. und 2. Vorsitzende/r
- Hauptgeschäftsführer/in
- Hauptkassierer/in
- Vorsitzende der Abteilungen
- Sozialwart/in

Jede Sportart oder Sparte ist im Vorstand durch die gewählten Obleute oder Vorsitzende vertreten.

Hauptgeschäftsführer/in und Hauptkassierer/in werden im Bedarfsfall durch eine Person mit der entsprechenden Position aus einer der eigenständigen Abteilungen vertreten. Die Vertretung erfolgt bis zur nächsten Mitgliederversammlung.

10.2 Vertretung

Mindestens zwei der genannten vier Vorstandsmitglieder vertreten den Verein gerichtlich und außergerichtlich.

Weitere Vertretungen können durch den Hauptvorstand festgelegt werden.

Satzung des Sportvereins Rot - Weiß Bentfeld e.V.

10.3 Aufgaben

Führung

Der Vorstand führt die Geschäfte des Vereins nach Maßgabe der Satzung und der Geschäftsordnung (soweit vorhanden) und der Beschlüsse der Mitgliederversammlung. Der Vorstand fasst seine Beschlüsse mit einfacher Mehrheit. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des/der Vorsitzenden, bei dessen Abwesenheit die der Vertretung.

Ausschüsse und Abteilungen

Der Vorstand kann Ausschüsse einsetzen und sportliche Abteilungen einrichten. Er überwacht die Tätigkeit dieser sportlichen Abteilungen. Der Vorstand kann verbindliche Anordnungen erlassen.

Ehrenmitglieder

Der Vorstand ernennt Ehrenmitglieder.

Bericht

Über seine Tätigkeit hat der Vorstand der Mitgliederversammlung zu berichten.

10.4 Protokollierung

Die Beschlüsse des Vorstandes sind aufzuzeichnen.

§ 11 Stimmrecht

Stimm- und Wahlberechtigt sind alle Mitglieder des Sportvereins ab 16 Jahren. Das Stimmrecht kann nur persönlich ausgeübt werden. Nicht stimmberechtigte Mitglieder dürfen an den Versammlungen teilnehmen.

Gewählt werden können alle volljährigen Mitglieder.

§ 12 Amtszeit

Die Vorstandsmitglieder werden auf 2 Jahre gewählt. Die geschäftsführenden Vorstandsmitglieder bleiben im Amt, bis die Nachfolger gewählt sind. Wiederwahl ist möglich. Gleiches gilt für die Kassenprüfer/innen.

§ 13 Satzungsänderung

Über eine Änderung oder Ergänzung der Satzung des Vereins entscheidet die Mitgliederversammlung mit einer 2/3 Mehrheit der erschienenen stimmberechtigten Mitglieder.

§ 14 Auflösung des Vereins

Über eine Auflösung des Vereins entscheidet die Mitgliederversammlung mit einer 2/3 Mehrheit der erschienenen stimmberechtigten Mitglieder.

Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen Zweckes fällt das Vermögen - soweit es die eingezahlten Kapitalanteile und den gemeinen Wert der geleisteten Sacheinlagen seiner Mitglieder übersteigt - an das Deutsche Rote Kreuz, das es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat.

Satzung des Sportvereins Rot - Weiß Bentfeld e.V.

§ 15 Geschäftsordnung

Die Abteilungen geben sich bei Bedarf eine auf ihren Spiel- und Sportbetrieb ausgerichtete Geschäftsordnung.

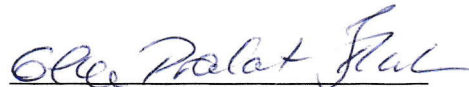
§ 16 Inkrafttreten

Diese Satzung wurde durch die Mitgliederversammlung am 28. Januar 2022 beschlossen.

Diese Satzung tritt mit Eintragung in das Vereinsregister in Kraft. Alle bisherigen Satzungen treten zu diesem Zeitpunkt damit außer Kraft.



1. Vorsitzender



Protokoll- und Hauptgeschäftsführer

Satzung des Sportvereins Rot - Weiß Bentfeld e.V.

Historie

16.1.1998: Neufassung der Satzung für Vereinszweck Hallenumbau

23.1.2004: Änderung der Satzung:

§ 5.1 Vom Hauptvorstand abweichende Amtszeiten für Abteilungen

§ 5.3 Jugendabteilung neu, ergänzt

28.1.2005: Änderung der Satzung:

§ 2 Entfällt Satz 2, Vereinszweck Hallenbau

§ 5.2 Ersetzt: Arbeitskreis Hallenbau durch Nachfolgeregelung aufgrund Auflösung des Arbeitskreises

§§ 9.2 und 10.1 Entfällt jeweils die Wahl eines 2. Hauptgeschäftsführers und eines 2. Hauptkassierers (jeweils gestrichen „1 und 2.“)

07.9.2009: Änderung der Satzung

§ 2 Abs. 4, der Satz: Die Mitglieder erhalten keine Gewinnanteile und in ihrer Eigenschaft als Mitglieder auch keine sonstigen Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.

§ 2 Ersetzt durch: Die Mitglieder/Vorstandsmitglieder dürfen keine Zuwendungen oder Gewinnanteile aus den Mitteln des Vereins erhalten, mit Ausnahme der in § 3 Nr. 26 und § 3 Nr. 26 a Einkommensteuergesetz bezeichneten Übungsleiter- bzw. Ehrenamtszuschale. Die Auszahlung der vg. Zuwendungen setzt einen Vorstandsbeschluss und das Vorhandensein entsprechender Mittel voraus.

02.02.2018: Änderung der Satzung:

§ 5.2.1 Entfällt. Die Mittel aus dem Hallenbau sind satzungsgemäß aufgebraucht:

Verwendung von Geldmitteln des Arbeitskreises Hallenbau

Die Verwendung erfolgt gemäß folgendem Passus aus der Satzung vom 16.1.1998, Zitat:

Übrige Geldmittel aus der Auflösung des Arbeitskreises Hallenbau fallen mit der Auflösung an den Sportverein. Dieser hat die Auflage, die Mittel und Sachwerte für Zwecke der Hallenunterhaltung zu verwenden. Bei Auflösung des Sportvereins fallen die mit der Halle zusammenhängenden Mittel an die Stadt Delbrück, die diese zweckgebunden für die Unterhaltung der Bentfelder Halle einzusetzen hat.

§ 9.3 Die Einladung zur Mitgliederversammlung erfolgt mindestens eine Woche vorher durch Aushang im Aushangkasten des Sportvereins an der Gaststätte "Haus Nolte", Godefriedstraße 2 in 33129 Delbrück-Bentfeld. Die Bekanntgabe in der Lokalpresse ist möglich.

§ 9.3 **wird ersetzt durch:** Die Einladung zur Mitgliederversammlung erfolgt mindestens eine Woche vorher durch Aushang im Aushangkasten des Sportvereins an der Sporthalle, Mühlenweg 5 und im Aushangkasten der Vereine vor der Kirche, Bentfelder Straße 73a in 33129 Delbrück-Bentfeld.

28.01.2022: Änderung der Satzung:

§ 1 Registergericht Paderborn statt Delbrück

§ 9.3 **wird ergänzt durch** Absatz 2 mit einer Regelung für Online Mitgliederversammlungen